AMBERG

Merkblatt zur Taubenabwehr

Stadttauben gehören zum gewohnten Bild unserer Städte. Eine übermäßige Fütterung begünstigt jedoch eine rasche Zunahme der Bestände, da die Populationsgröße maßgeblich vom Nahrungsangebot und den verfügbaren Nistplätzen abhängt. In jüngster Zeit bieten zudem vermehrt installierte Photovoltaikanlagen ideale Nistmöglichkeiten, was insbesondere in Wohngebieten zu einer verstärkten Ansiedlung führt. Um ein verträgliches Miteinander zu gewährleisten, ist daher eine Regulierung dieser Faktoren entscheidend. Um den Taubenbestand im Altstadtbereich nachhaltig auf eine moderate und gesunde Population zu begrenzen, hat die Stadt Amberg bereits im Jahr 2016 ein Taubenhaus errichtet. Ergänzend wurden an städtischen Liegenschaften bauliche Maßnahmen, wie etwa Spanndrähte, zur Verhinderung des Nestbaus umgesetzt. Auf rechtlicher Ebene verlängerte die Stadt Amberg die bereits bestehende Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung).

Nachfolgend finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen zur Taubenabwehr an Gebäuden sowie zum bestehenden Fütterungsverbot

Welche Fachbetriebe bieten Maßnahmen zur Taubenabwehr an?
Für die Umsetzung baulicher Maßnahmen zur Taubenabwehr stehen spezialisierte Fachbetriebe zur Verfügung, die über das notwendige Fachwissen sowie entsprechende Produktsysteme verfügen. Entsprechende Dienstleister sind im Branchenverzeichnis unter der Kategorie Schädlingsbekämpfung gelistet. Es wird empfohlen, bei der Beauftragung auf die zertifizierte Einhaltung von Tierschutzstandards zu achten.

Welche baulichen Maßnahmen funktionieren?
- Verschließen von Zugängen an Gebäuden oder Photovoltaik-/Solaranlagen („Einkasten“) durch Netze
- Verkleinern von möglichen Schlupflöchern (Durchmesser < 10 cm)
- Verschmälern von Simsen (Breite < 6 cm)
- Vermeiden von horizontalen Flächen (Neigungswinkel > 45°)
- Spanndrahtsysteme
- Daddi-Long-Legs (Edelstahldrähte, die das Landen verhindern)
- Abwehrsysteme mit Kippelementen
- Drahtspiralen (Coil System)

Wer ist für die Kosten der Taubenabwehr an Gebäuden verantwortlich?
Die Installation sowie die dauerhafte Instandhaltung von Taubenabwehrmaßnahmen (z. B. an Photovoltaikanlagen) an privaten Gebäuden liegen **ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Hauseigentümers**. Dies umfasst die vollständige Kostenlast für Planung, Montage und Wartung. Eine Übernahme dieser Aufgaben oder eine finanzielle Beteiligung durch die Stadt Amberg ist ausgeschlossen.

Wirken Maßnahmen zur Taubenabwehr auch langfristig?
Vorgenannte bauliche Maßnahmen sowie Installationen von Taubenhäusern wirken langfristig, sofern sie professionelle, regelmäßig überprüft und unterhalten werden. Ultraschall, Magnetsysteme und geruchswirksame Substanzen sind zumindest längerfristig wirkungslos. Zumindest ist deren Wirksamkeit nicht wissenschaftlich belegt. Das Verjagen durch Klatschen, lautes Rufen usw. hilft nur wenig. Etwas wirksamer ist das Verjagen nach Einbruch der Dunkelheit.

Wie ist das Taubenfütterungsverbot laut der Tauben-Verordnung zu verstehen?
Gemäß der geltenden Tauben-Verordnung ist die Fütterung verwilderter Haustauben im gesamten Stadtgebiet verboten. Untersagt ist damit sowohl das aktive Füttern als auch das Auslegen von Futter in einer Weise, die Tauben den Zugang ermöglicht.
Davon unberührt bleibt das Recht von Immobilieneigentümern, auf ihrem Privatgrundstück Singvögel zu füttern. Im Sinne eines geordneten Miteinanders wird jedoch dringend darum gebeten, die Fütterung so zu gestalten, dass keine Tauben angelockt werden.

Welche Konsequenzen drohen bei einem Verstoß gegen das Fütterungsverbot?
Zuwiderhandlungen gegen die Tauben-Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Gemäß den geltenden Bestimmungen kann ein Verstoß mit einer Geldbuße geahndet werden.

Was unternimmt die Stadt Amberg gegen die Überpopulation?
Die Stadt verfolgt einen integrierten Ansatz zur tierschutzgerechten Bestandsregulierung. Zentraler Bestandteil ist das 2016 errichtete Taubenhaus, in dem die Tiere kontrolliert gefüttert und deren Eier gegen Attrappen ausgetauscht werden.

Wie steht der Tierschutz zur Taubenabwehr?
Gemäß dem Tierschutzgesetz ist es untersagt, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Insbesondere die Tötung von Tieren auf qualvolle Weise – etwa durch mangelhaft installierte Vorrichtungen – ist explizit verboten.
Ungeeignete Abwehrmaßnahmen bergen ein erhebliches Verletzungsrisiko für die Tiere. Hierzu zählen unter anderem Vorrichtungen mit spitzen Enden (wie Produkte der Typen Nicalite oder Catclaw), Elektrosysteme mit übermäßiger Schlagstärke sowie unsachgemäß angebrachte Netze, in denen sich die Tiere verfangen können.

So erreichen Sie uns:

Amt für Ordnung und Umwelt
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, Wirtschafts- und Gewerbewesen
Herrnstraße 3 | 92224 Amberg

T 09621 / 10 1348

ordnungsamt@amberg.de